

Richtlinien über die Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen der HerbornCard

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn hat in ihrer Sitzung am 16.10.2014 die Einführung einer HerbornCard beschlossen. Diese soll Herborner Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen die Möglichkeit der kulturellen Teilhabe am öffentlichen Leben eröffnen.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

I. Anspruch auf eine HerbornCard haben mit Hauptwohnsitz in Herborn gemeldete Personen, die

1. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII,
2. Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV),
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

II. Die HerbornCard kann auch von Personen, die mit einer nach Absatz 1 berechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, beantragt werden.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben dem Anspruchsberechtigten nach Absatz 1, alle weiteren erwachsenen und minderjährigen Personen, die gemeinsam mit ihm in einem Haushalt leben und wirtschaften.

§ 2 Leistungen

I. Inhaber der HerbornCard erhalten 50% Ermäßigung, wobei der Ermäßigungsbetrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann,

1. auf den Eintrittspreis des Vogelparks in Uckersdorf,
2. auf den Eintrittspreis der städtischen Museen in Herborn und seinen Stadtteilen (sofern kostenpflichtig),
3. auf eine 10er Karte pro Jahr in den Herborner Bädern (die Ermäßigung auf die 10er Karte wird nur bei Vorlage eines Gutscheins, welcher bei der Stadt Herborn erhältlich ist, gewährt),
4. auf die Ausstellung eines Ferienpasses,
5. auf Aktionen des Ferienpasses (der Ermäßigungsbetrag ist auf maximal 15,00 Euro begrenzt),

6. auf den Eintrittspreis zu kulturellen Veranstaltungen der Stadt Herborn oder ihrer Einrichtungen (z.B. Haus der Jugend), sowie der Stadtmarketing GmbH.

II. Zusätzlich können Inhaber der HerbornCard jährlich bis zu 12 Gutscheine für Einzelfahrscheine für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Busverkehr) innerhalb Herborns und seiner Stadtteile beantragen. Die Anzahl der auszugebenden Gutscheine richtet sich nach der Dauer des Leistungsbezuges, dabei wird mit einem Gutschein pro Monat gerechnet.

III. Absatz 2 gilt nicht für Kinder und Jugendliche, die mit ihrer Schülerkarte innerhalb Herborns mobil sind.

§ 3 Gültigkeit

I. Die HerbornCard ist für die Dauer des zugrunde liegenden Leistungsbezuges nach § 1 Absatz 1 gültig, längstens jedoch für ein Jahr.

II. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 noch vorliegen, kann die HerbornCard verlängert werden, frühestens jedoch zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit.

III. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb Herborns verliert die HerbornCard ihre Gültigkeit.

IV. Vergünstigungen, die dem Inhaber einer HerbornCard gewährt werden, sind nicht übertragbar.

V. Vergünstigungen der HerbornCard werden auf die regulären Preise gewährt, sie sind nicht mit anderen Aktionen, Rabatten oder Angeboten kombinierbar.

§ 4 Verfahren

I. Ausstellungsbehörde der HerbornCard ist der Magistrat der Stadt Herborn.

Der Antrag auf Erstaussstellung oder Verlängerung der HerbornCard ist **persönlich** im Rathaus der Stadt Herborn (Hauptstraße 39, 35745 Herborn), zu stellen.

Antragsformulare sind im Rathaus oder auf der Internetseite der Stadt Herborn erhältlich.

II. Für die Ausstellung einer HerbornCard wird bei Antragstellung ein Lichtbild des Antragstellers angefertigt.

III. Anfertigung des Lichtbildes, Ausstellung und Verlängerung der HerbornCard sind gebührenfrei.

IV. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 weg, ist der Inhaber der HerbornCard verpflichtet dies im Bürgerbüro unter Vorlage der HerbornCard mitzuteilen. Eine abgelaufene HerbornCard ist ebenfalls zurückzugeben.

§ 5 Einziehung und Sperrfrist

I. Die HerbornCard bleibt Eigentum der Stadt Herborn.

II. Die Stadt Herborn ist berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 48, 49 HessVwVfG), insbesondere im Falle des Missbrauchs, der Verfälschung oder der Übertragung auf andere Personen, die HerbornCard einzuziehen.

III. Wird die HerbornCard aus den in Absatz 2 genannten oder vergleichbaren Gründen eingezogen, so kann die erneute Ausstellung erst nach Ablauf von einem Jahr erfolgen. Die Sperrfrist kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch kürzer festgesetzt werden.

§ 6 Datenschutz

Im Rahmen des Ausstellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Ausstellungsbehörde verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§18 Hessisches Datenschutzgesetz).

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.04.2015 in Kraft.